

Halte dich warm

Sporthaus Julius Bacher, Halle a. S., Leipzigerstrasse 102.

und trage: **Wollwämer, Kaschmirer, Fuchswämer, Kopfwämer, Pulswämer, Brustwämer, Rückenwämer, Hemdwämer, Schürtenwämer, Giletwämer, Lungenschwämer, Rückenwämer, Bettjacken, Bettdecken, Bettdecken, Unterhosen, Strümpfe, Socken.**

Kamelhaar- Unterfedern, Schlafdecken, Federbetten, Daunendecken, Schlafsäcke, Zudecken, Kissen, Kissen, Kissen.

Ein deutsches Weltnetz für drahtlose Telegraphie.

Bei der kürzlich stattgefundenen Sitzung der Technischen Kommission des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, d. h. des wirtschaftlichen Ausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft, berichtete Herr K. Solff, Direktor der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, über „Drahtlose Telegraphie in und mit den Kolonien“ u. a. das Folgende:

Als wichtigster Fortschritt seit Frühjahr 1912 ist zu verzeichnen, daß nunmehr sämtliche Kolonien mit mindestens einer Station für drahtlose Telegraphie versehen sind.

1. **Deutsch-Ostafrika:** Muanja und Buloba am Victoriasee (gegenseitige Verbindung); Dar-es-Salaam (Küstenstation) Verkehr mit Schiffen auf 1000 bis 1500 Km., außerdem Verbindung mit Muanja auf 900 Km. (im Bedarfsfalle).

2. **Deutsch-Südwestafrika:** Swakopmund und Lüderitzbucht (Küstenstationen), Schiffsverkehr auf 1000 Km., gegenseitiger Verkehr auf 500 Km.

3. **Kamerun:** Duala (Küstenstation) Schiffsverkehr auf 1000 bis 1500 Km., außerdem Verkehr mit den Stationen in Togo auf rund 1000 Km.

4. **Togo:** Togolebuh bei Lome (Küstenstation), Schiffsverkehr auf 1000 bis 1500 Km., außerdem Verbindung mit Duala (Kamerun); Eröffnung dieser Station Anfang 1914.

5. **Die deutsche Südsee-Gesellschaft** für drahtlose Telegraphie hat inzwischen auf Grund der ihr vom Kaiserlichen Reichspostamt erteilten Konzession zum Betriebe der Linien Yap-Kabaul-Kauau-Samoa die ersten beiden Stationen dieses Netzes Yap und Rabaul fertiggestellt. Die Verbindung funktioniert zufriedenstellend, so daß ihre öffentliche Ausbetriebung in den nächsten Wochen stattfinden wird. Die beiden anderen Stationen Rabaul und Samoa werden in der ersten Hälfte des nächsten Jahres dem Betriebe übergeben.

6. **Verträge**, zwischen Yap und der Marineinfanterie in Tingatau Verbindung herzustellen, haben bei Nacht Erfolg gehabt; zur Herstellung einer regelmäßigen Verbindung müßte die Station Tingatau vergrößert werden.

Der direkte drahtlose Verkehr mit unseren Kolonien ist inzwischen an seiner wichtigsten Stelle, nämlich der Verbindung Deutschland-Afrika, um einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht worden. Das Kaiserliche Reichspostamt hat, nachdem die Verträge Nauen-Togo ähnliche Resultate ergeben haben, der Gesellschaft „Telefunken“ eine Konzession auf Betrieb der Verbindungen Deutschland-Togo, Südwestafrika-Diafrika mit dem Stationsnetz Nauen-Atapame (Togo), Windhub (Deutsch-Südwestafrika)-Tabora (Deutsch-Ostafrika) erteilt. Die Linie Nauen-Atapame-Windhub wird Anfang nächsten Jahres den Verkehr eröffnen und voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres dem öffentlichen Betriebe übergeben werden. Der Bau der Station Tabora erfolgt im nächsten Etatsjahr. Nach Fertigstellung dieser Linien sind sämtliche afrikanischen Kolonien über Togo direkt mit Deutschland verbunden, da auch Kamerun durch Duala — das mit Atapame in Verbindung steht — an das Netz angeschlossen ist. Ein direkter Anschluß des Südeuropas an Deutschland würde vielleicht auf dem Wege Nauen-Togo-Diafrika-Sumatra-Yap möglich sein, falls Holland die Genehmigung zum Bau der Station auf Sumatra erteilt. Die längste Strecke Diafrika-Sumatra beträgt etwa 8000 Kilometer und dürfte technisch zu überwinden sein, nachdem bereits der Verkehr Nauen-Togo auf 5500 Km. und Nauen-Newport auf 6500 Km. mit gutem Erfolge sowohl bei Tage als auch bei Nacht hergestellt worden ist.

Was die schwebenden Weltprojekte anbelangt, so hat die englische Regierung der Marconi-Gesellschaft den Auftrag auf

die ersten drei Stationen in England, Ägypten und England-Diafrika erteilt. Die Bauzeit beträgt etwa 1 bis 1½ Jahr. Die Ausschreibung auf die nächsten drei Stationen in Südafrika, Indien und Malakka sind jedoch erfolgt. Die Amerikaner haben ebenfalls mit dem Ausbau eines Weltnetzes begonnen, welches von Washington über Panama, Hawaii zu den Philippinen führt. In Frankreich ist man mit den Projekten für ein rein französisches Netz beschäftigt, das alle französischen Kolonien unter sich mit dem Mutterlande verbinden soll. Trotz der ungünstigen Lage unserer überseeischen Besitzungen sind wir dennoch imstande, auch ein deutsches Weltnetz auszuführen, indem von dem afrikanischen Netz aus ein Anschluß an Südamerika und von hier eventuell mit einer Relaisstation auf einer der Südsee-Inseln Anschluß an das Südsee-Netz wird, von dem aus wieder über Sumatra die Verbindung mit Diafrika und damit über Togo nach Deutschland hergestellt werden könnte.

Was den augenblicklichen Stand der Technik anbelangt, so scheint es, als ob die Hochfrequenzmaschine überall im Besonderen die Verbindung der großen drahtlosen Überseeverbindungen zu erheben. Die Marconi-Gesellschaft hat neben ihrem eigenen System die Patente von Professor Goldschmidt durch Vermittlung der französischen Kompagnie Universelle erworben, während die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie „Telefunken“ eine Hochfrequenzmaschine nach dem System Graf Arco entwickelt, die sich praktisch bereits bewährt hat. Mit dieser Maschine hat Telefunken zum ersten Male die beiderseitige Verbindung über den Atlantischen Ozean zwischen Sanpaulo bei Newport und Nauen auf eine Entfernung von 6500 Km. bei Tag und Nacht hergestellt, und zwar sind dabei Telegramme von mehreren 100 Worten beiderseits abgegangen und beiderseits auch richtig aufgenommen worden, was als ein Weltrekord zu betrachten ist. Vielleicht dürfte in einer Kombination der Hochfrequenzmaschine und des Systems der „tänzernden Funken“ die künftige Lösung eines Dauerverkehrs auf ganz große Entfernungen liegen.

Gerichtsverhandlungen.

12000 Mark Rückkaufanteile verpfändet.

Dürfen die mit einer Rückkaufverpflichtung belasteten Gesellschaftsanteile einer Zuderfabrik an einen besthloßen Käufer unentgeltlich abgegeben werden?

Eine interessante G. m. b. H.-Frage, die besonders für Zuderfabriken und deren Interessenten lehrreich ist, hat unlängst das Reichsgericht beschäftigt. Und zwar hat der höchste Gerichtshof mit der Bestätigung eines Urteils des Oberlandesgerichts Naumburg ausgesprochen, daß der zur Rückkaufverpflichtung verpflichtete Gesellschaftsleiter einen leistungsunfähigen Zuderfabrikanten seine mit der gleichen Pflicht belasteten Anteile unter Befolgung der statutarischen Bestimmungen auch an einen vollständig vermögenslosen Käufer, der naturgemäß die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, abtreten darf. Der im folgenden mitgeteilte Prozeßstoff macht die Rechtsfrage am besten verständlich.

Der belagte Gutsbesitzer B. in Trebitz gehört zu den Mitbegründern der Zuderfabrik Trebitz G. m. b. H. in Trebitz bei Wettin, die im Jahre 1899 mit 114 000 Mark Grundkapital errichtet worden ist. B. beteiligte sich mit 12 000 Mk. Nach den Statuten der Gesellschaft war er verpflichtet, auf je 1500 Mk. Anteile drei Hektar Land mit Rüben zu bebauen oder bebauen zu lassen. Die Gesellschaft lieferte den Rübensamen und hatte das Recht, über die Bebauung des Landes eine gewisse Kontrolle zu üben. Als infolge der Mißernte des Jahres 1911 die Gesellschaft mit Verlust abschloß, wurde in der Generalversammlung der Beschluß gefaßt, die Rüben des Jahres 1911 nicht zu bezaalen. B. suchte nunmehr von der Gesellschaft loszutommen und bot der Zuderfabrik Trebitz, entsprechend dem statutarischen Vorkaufsrechte, seine Gesellschaftsanteile kostenlos an. Nachdem die Gesellschaft den Verkauf der Anteile abgelehnt hatte, verkaufte sie B. unentgeltlich (mit allen Rechten und Pflichten) an den vermögenslosen

Güteragenten K. in Halle a. S. Da dieser keine Zuderrüben baute und auch für den Bau der Rüben nicht sorgen konnte, erhob die Zuderfabrik Trebitz jomohl gegen K. als auch gegen ihren Mitbegründer B. Klage auf Ertrag des ihr entstandenen Schadens. Nach ihrem Statut forderte sie zunächst 50 Pfg. Konventionalstrafe für jedes Kilogramm der nicht gebauten Zuderrüben des Jahres 1912. Im weiteren verlangte sie, daß die Abtretung der Anteile an den K. für unwirksam erklärt werde.

Das Landgericht Halle a. S. verurteilte den Gutsbesitzer B. zur Befreiung der schon angebauten Zuderrüben des Jahres 1912 und im Weiteren zur Zahlung der Konventionalstrafe. In Bezug auf die Berechtigung der Abtretung der Gesellschaftsanteile erkannte das Landgericht für den Belagten K. auf einen Eid, daß er nicht gewußt hat, daß der Güteragent K. vermögenslos ist. Schwört er den Eid, so soll die Klage auf Erfüllung der Abtretung der Anteile abgewiesen werden, verweigert er den Eid, so wird anerkannt, daß die Abtretung der Anteile unwirksam ist. Gegen dieses Urteil hatte der Belagte Berufung eingelegt, ohne jedoch das Urteil wegen der Pflicht zur Eidesleistung anzutreffen. Das Oberlandesgericht Naumburg erkannte im Prinzip vollständig zu Ungunsten der Zuderfabrik auf Abweisung der Klage, jedoch blieb der den Eid betreffende Teil des Urteils bestehen, weil er vom Belagten, der den Eid leisten will, nicht angegriffen worden ist. Das Oberlandesgericht führt in der Urteilsbegründung in Bezug auf die Rückkaufverpflichtung für das Jahr 1912 aus, daß der §§. 3 und 8 des §. 10 des G. m. b. H.-Gesetzes, der die rückständigen Leistungen behandelt, überhaupt keine Anwendung finden könne, weil zur Zeit der Klageerhebung (im August 1912) noch keine rückständige Leistung vorhanden war; denn die Rückkaufverpflichtung der Rüben für das Jahr 1912 sei erst im Oktober zu erfüllen gewesen. Was die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an den K. anlangt, so führt das Oberlandesgericht aus, daß der Belagte B., der nur sein wirtschaftliches Interesse verfolgte, die Anteile unentgeltlich an jeden Abnehmer veräußern konnte, und zwar auch aus dem Semegründe heraus, daß die Rückkaufverpflichtung zu entfallen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts wird eine erlaubte und nicht widerrechtliche Handlung dadurch noch nicht zu einer sittenwidrigen und unerlaubten, daß sie durch ein sittenwidriges Motiv begründet ist. Gegen dieses Urteil hatte die Klägerin Revision beim Reichsgericht eingelegt, und zwar mit dem Erfolge, daß der gegen B. erhobene Anspruch auf Konventionalstrafe für das Jahr 1912 in Höhe von 7824 Mk. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist. Im übrigen ist die Revision der Klägerin zurückgewiesen und damit anerkannt worden, daß der Belagte berechtigt war, seine Gesellschaftsanteile auch an einen besthloßen Käufer zu übertragen. Zur Begründung führt das Reichsgericht aus: Nachdem der Belagte wegen der ungenügenden Gesellschaftsanteile der Gesellschaft angetreten hatte, kann ihm wegen der Veräußerung eine Verletzung der gesellschaftlichen Pflichten nicht vorgeworfen werden; auch nicht unter dem Gesichtspunkte, daß er an einen vermögenslosen Käufer verkauft hat und daß auch solche Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen sind. Was dagegen die rückständige Lieferung für das Jahr 1912 anlangt, so mußte der Verurteilte durch das Landgericht beigetragen werden. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet hier nicht eine gelaufte fertige Sache, sondern eine komplizierte Rübenbaupflicht, die bereits im Januar begann. Das Berufungsgericht hat irrtümlich nur den Schluß der Rübenbaupflicht — die Ablieferung der Rüben im Oktober — als Pflicht des Belagten angesehen. (II. 536/13. — 23. 1. 1914.)

Die Antofen eines Grundstücks als „zugehörige Eigenschaft“.

Der § 463 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: „Zehlt der verkaufte Sache zur Zeit des Kaufs eine zugehörige Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.“ In dem uns vorliegenden Urteil hat das Reichsgericht anerkannt, daß die zu niedrige Angabe der Antofen eines Grundstücks der Vorleistung einer Eigenschaft gleich kommt. Der höchste Gerichtshof hat diese in der Rechtslehre zum Teil bestänpigte Auffassung in dem vorliegenden Urteil wieder ausdrücklich

Besonders günstiges Angebot in

Pelzwaren mit grosser Preisermäßigung

Pelzmäntel, Pelzstolas, Pelzmufftaschen, Pelzbarettts.

A. Huth & Co. Halle a. S. Gr. Steinstr. 86/87. :: Marktplatz 21. ::

